

Das Credo von Kappel

1. Bedingungen des Bekenkens in der reformierten Schweiz

Der hier zu schildernde bislang letzte Versuch, in den reformierten Kirchen der Schweiz ein allgemein anerkanntes Bekenntnis einzuführen, kann nur auf dem Hintergrund der spezifischen Bekenntnissituation in der deutschsprachigen Schweiz verstanden werden: der sog. Bekenntnisfreiheit, die Karl Barth 1923 als «an Bekenntnislosigkeit streifende <Freiheit>» bezeichnet¹ und später als «Bekenntnisschwäche» präzisiert hat.² Die im 19. Jahrhundert beschlossene Bekenntnisfreiheit, deren Wirkungen – wie sich zeigen wird – unvermindert andauern, ist das Ergebnis des Apostolikumsstreits in seiner helvetischen Spielart.³

Die Auseinandersetzungen um den Stellenwert bestimmter Bekenntnisse in den Kirchen stehen auch in der Schweiz im Zusammenhang mit dem Aufstieg des theologischen Liberalismus, der seinerseits eine Antwort auf die Herausforderungen einer von Wissenschaft und Technik begünstigten, fortschreitend säkularen und positivistischen Sicht auf die Welt bildete. Auf das Apostolische Glaubensbekenntnis konzentrierten sich die ab 1845 einsetzenden Kontroversen um das Bekennen, weil dieses Symbol in den Tauf- und Abendmahls-liturgien der evangelisch-reformierten Kantonalkirchen eine zentrale Stellung einnahm. Während die von den Reformatoren Ulrich Zwingli, Heinrich Bullinger und Jean Calvin vorgeschlagenen Liturgien den Pfarrern grosse Flexibilität bei der Entscheidung über bestimmte Texte einräumten, wurden später deutlich verbindlichere Liturgien festgelegt. Die im 18. Jahrhundert entstandenen neuen Liturgiebücher reduzierten die liturgischen Stücke stark

¹ Karl Barth, *Die Theologie der reformierten Bekenntnisschriften* 1923, hg. von der Karl-Barth-Forschungsstelle an der Universität Göttingen (Leitung Eberhard Busch), Zürich 1998, 51.

² Karl Barth, *Das Bekenntnis der Reformation und unser Bekennen* (1935): Ders., *Theologische Fragen und Antworten. Gesammelte Vorträge*, Bd. 3 (1927–1942), Zürich 1986, 257–281 (276).

³ Zum Folgenden Lukas Vischer/Lukas Schenker/Rudolf Dellsperger (Hg.), *Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz*, Freiburg/Basel 1994, 237–240, sowie ausführlich Rudolf Gebhard, *Umstrittene Bekenntnisfreiheit. Der Apostolikumsstreit in den Reformierten Kirchen der Deutschschweiz im 19. Jahrhundert*, Zürich 2003.

oder ersetzten sie durch zeitgenössische Reformulierungen. Das Rezitieren des Apostolikums wurde aus dem Sonntagsgottesdienst gestrichen und bekam seinen Ort in der Tauf- und Abendmahlsliturgie, in einigen Kantonen zudem im Rahmen des Admissionsgelübdes. Als letztes verbliebenes traditionelles Liturgiestück musste das Apostolikum fast zwangsläufig sämtliche Kritik an überliefertem Traditionsgut angeblich nicht mehr zeitgemässe Theologie und «dogmatische» Kirchensprache auf sich ziehen.

Im Ergebnis führte der Apostolikumsstreit dazu, dass in den verschiedenen Kantonalkirchen der deutschsprachigen Schweiz in den 1870er Jahren die Verpflichtung auf das Apostolische Glaubensbekenntnis bei Taufe und Abendmahl aufgehoben und die Entscheidung über die Gestaltung der Liturgie den einzelnen Pfarrern überlassen wurde. Nicht um den Verzicht auf jegliches Bekennen ging es also, sondern darum, dass dieses Bekennen in unterschiedlicher sprachlicher Gestalt erfolgen konnte; es war allerdings auch möglich, auf ein ausdrückliches Bekenntnis im Gottesdienst gänzlich zu verzichten. Die Freigabe des liturgischen Bekennens hatte die nicht unerhebliche kirchenpolitische Folge, dass in den Kirchen der deutschsprachigen Schweiz Spaltungen vermieden werden konnten, wie sie in den Westschweizer Kirchen zur gleichen Zeit und teilweise ebenfalls bedingt durch Bekenntnisfragen stattfanden.⁴

Man könnte zu der Auffassung gelangen, dass das Resultat der oftmals heftigen Auseinandersetzungen der Sache nach letztlich bescheiden ausgefallen ist. Wenn der Apostolikumsstreit trotzdem weitreichende Folgen hatte und in der Deutschschweiz bis in die Gegenwart mentalitätsbildend gewirkt hat, gründet dies in der spezifischen Konstellation, in welcher die Kontroversen stattfanden, und von dort her in den Kategorien, mit welchen die Diskussion geführt wurde. Als Erstes ist hier die Rolle zu nennen, die starke Einzelpersonlichkeiten in den Streitigkeiten spielten; es waren zu einem grossen Teil initiativ Pfarrer, die zu Wortführern zumal der reformerischen Positionen avancierten, oft mit Rückendeckung ihrer Gemeinden. Eine erhöhte Legitimität erhielten die individuellen stellungsbezüge durch die Berufung auf die Würde des Gewissens, ein Thema, das in den Jahrzehnten des Apostolikumsstreits auch die politische Schweiz bewegte.⁵

An zweiter Stelle muss man die oftmals juristische Terminologie berücksichtigen, in welche die Auseinandersetzung um das Bekennen zu weiten Teilen gefasst wurde. Die Verbindlichkeit eines bestimmten Textes wurde gerne als «Verpflichtung» und als «Bedingung» bezeichnet, der sich der und die

⁴ Gebhard, Bekenntnisfreiheit (Anm. 3), 24–27.

⁵ 1874 wurde in der Bundesverfassung die allgemeine Gewissensfreiheit garantiert.

Einzelne zu unterwerfen habe; der Schritt zur Rede vom «Bekenntniszwang» war von hier aus nicht weit. Von «Minimalanforderungen» wurde gesprochen, welche Mitglieder der Kirche zu erfüllen hätten, und man stellte die Frage, ob eine Kirche über die Legitimität verfüge, auf der Basis bestimmter von ihr definierter Texte Menschen die Zugehörigkeit zu ihr zu verweigern. Wurde die Frage nach Recht und Unrecht feststehender Formulierungen auf diese Weise gestellt, musste sie fast notwendig als Problematisierung individueller Gewissensfreiheit erscheinen.

Als Drittes gilt es, das verbreitete antikatholische Klima zu erwähnen, das in den Jahrzehnten des Apostolikumsstreits das Denken und Entscheiden der politisch wie auch kirchlich liberalen Kreise in der Schweiz wesentlich mitbestimmte. «Das besonders unter Reformtheologen zu findende antikatholische Ressentiment», so Rudolf Gebhard, «äusserte sich im Kampf gegen jegliche Dogmatik und gegen die Autorität von Kirche und Bekenntnis.»⁶ In die konfessionellen Gegensätze eingespannt, war es für den zeitgenössischen Protestantismus schwierig, ein verbindliches liturgisches Bekenntnis anders denn als Anmassung kirchlicher Autorität der freien individuellen Frömmigkeit gegenüber zu begreifen.

Innerhalb dieser Koordinaten geführt, war die Auseinandersetzung um das Apostolische Glaubensbekenntnis weit mehr als eine Diskussion um ein liturgisches Problem. In ihr verdichteten sich Fragen nach Traditionsbindung und Zeitgenossenschaft der Kirche, des Verständnisses der Autorität der Schrift gegenüber einer sich als autonom verstehenden Vernunft und generell des Verhältnisses von Bindung und Freiheit im christlichen Glauben. Es überrascht deshalb nicht, dass in der Schweiz – und wohl nicht nur dort – Fragen um das Bekenntnis in der Kirche mit grosser Zwangsläufigkeit immer wieder zu diesen Grundfragen streben. Auch heute noch wird fast in jeder Diskussion zum Thema sehr schnell auf die Rhetorik von Zwang und Freiheit, Gewissen und Individualität zurückgegriffen.

2. Ein neuer Bekenntnisprozess⁷

Zwischen Oktober 2009 und Januar 2010 wurde sämtlichen reformierten Kirchgemeinden der Schweiz eine grossformatige Sammlung von historischen

⁶ Gebhard, Bekenntnisfreiheit (Anm. 3), 450f.

⁷ Zum Folgenden auch Matthias Krieg, *Das Credo von Kappel* (2008). Einleitung: Marco Hofheinz et al. (Hg.), *Reformiertes Bekenntnis heute. Bekenntnistexte der Gegenwart von Belhar bis Kappel, Neukirchen-Vluyn 2015*, 125–127.

und zeitgenössischen Bekenntnissen der eigenen Tradition zugestellt, je nach Sprachregion in einer deutschen oder einer französischen Version. Mit dem «Werkbuch» genannten Buch sollte in der Kirche ein Prozess eingeleitet werden, der zu einer «Wiederaufnahme des Bekenkens in den Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz» führen würde.⁸ Das Calvinjahr 2009 als Ausgangspunkt war dabei bewusst gewählt: Der fünfhundertste Geburtstag des Genfer Reformators, der selber eine Reihe von wichtigen Bekenntnissen verfasst hatte (*Genfer Katechismus*, *Genfer Gottesdienstordnung*, *Consensus Genevensis*) und an weiteren beteiligt war (*Genfer Bekenntnis*, *Ordonnances ecclésiastiques*, *Consensus Tigurinus*), sollte den Anlass geben für eine schweizweite neue Verständigung über den Glauben. Zur Debatte gestellt wurde dabei ein dreiteiliges Bekenntnis: eine zur Zukunft offene *Sammlung reformierter Bekenntnisse*, ein kurzes, neu verfasstes *liturgisches Bekenntnis* und ein längeres, ebenfalls neu zu verfassendes Bekenntnis vom Typus *Katechismus*. Dieser Vorschlag sowie das dazugehörige Werkbuch waren in mehrjähriger Arbeit von einer interkantonalen Initiativgruppe aus Universitätstheologen, Kirchenleitenden und Gemeindepfarrpersonen erarbeitet worden.⁹

2.1 Grundlage des Prozesses: das Werkbuch

Das Werkbuch umfasste zwanzig Bekenntnisse von der Zeit der Bibel über die drei ökumenischen Bekenntnisse der Alten Kirche sowie über Reformation und reformierte Lehrbildung bis in die Moderne. Während bei den reformatischen Bekenntnistexten ein klarer Schweizer Akzent gesetzt wurde (*Ilanzer Schlussreden*, *Berner Thesen*, *Fidei ratio*, *Basler Bekenntnis*, *Genfer Katechismus*), deckten die Texte aus der Konfessionszeit das europäische Reformiertentum und die modernen Bekenntnisse das globale ab. Zum Schluss wurden zwei «reformierte Referenztexte» angefügt, nämlich das *Credo von Kappel* als Vorschlag zu einem liturgischen Bekenntnis und ein Katechismus – dieser freilich als Leerstelle, um zu markieren, dass hier noch ein Arbeitsauftrag offen blieb.

Sämtliche Bekenntnisse waren erwachsenenbildnerisch aufbereitet, damit in Gemeinden mit ihnen gearbeitet werden konnte. Dazu gehörten neben dem mit Zeilennummerierung gesetzten Text eine Einführung, die über Werdegang, Textsorte, Verwendung, Grenze und Inspiration des jeweiligen Bekennt-

⁸ Matthias Krieg et al. (Hg.), *Reformierte Bekenntnisse. Ein Werkbuch*, Zürich 2009, 13. Vgl. zum Folgenden ebd.

⁹ Der Autor dieses Beitrags war Mitglied der Gruppe.

nisses Auskunft gab, sowie Literaturangaben und Fragen für das Gespräch. Bei der *Belhar Confession* wurden als Fragen etwa vorgeschlagen: «Wie unterscheiden sich Versöhnung und Erlösung?», «Was könnte in der Kirche Versöhnung bewirken?», «Was in der Gesellschaft?» oder «Für welche Gerechtigkeit braucht es die Kirche?». ¹⁰

Die didaktische Form war bewusst gewählt, wurden doch die Kirchgemeinden mit dem Versand des Werkbuches dazu aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres «in Bildungsgruppen der Gemeinden, in Retraiten der Verantwortlichen, auf Tagungen der Berufsverbände, in Gremien der Kirchenleitungen» damit auseinanderzusetzen. ¹¹ Durch diese Arbeit sollten sie in die Lage versetzt werden, sich online zu drei Fragen zu verhalten: Welche Funktionen können Bekenntnisse aus dem Werkbuch in Gegenwart und Zukunft erfüllen? Soll ein gemeinsames Glaubensbekenntnis in der Schweiz zur Ordnung des Gemeindegottesdienstes gehören? Soll ein gemeinsamer Glaubenskurs/Katechismus für die Bildungsarbeit erarbeitet werden? Auf der Basis der Ergebnisse aus den Gemeinden und Landeskirchen wollte man anschliessend über den weiteren Gang des Bekenntnisprozesses entscheiden. Seinen Abschluss würde der Prozess am 1. Januar 2019 finden, dem fünfhundertsten Jahrestag von Ulrich Zwinglis Amtsantritt in Zürich; zu diesem Termin sollten die drei Bekenntnistexte vorliegen.

Das Verfahren einer Mitwirkung der Basis bei Entscheiden von öffentlicher Bedeutung wird in der Schweiz «Vernehmlassung» genannt und bildet einen festen Bestandteil im Gesetzgebungsprozess. Auch die Befragung der Kirchgemeinden zu einem neuen Bekenntnis wurde folgerichtig als Vernehmlassung bezeichnet. Als Vernehmlassung gilt diejenige Phase innerhalb des Vorverfahrens der Gesetzgebung, «in der Vorhaben des Bundes von erheblicher politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin geprüft werden». ¹² Dafür wird ein in der Bundesverwaltung erarbeiteter Gesetzesentwurf «den Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, den Dachverbänden der Gemeinden, Städte und der Berggebiete, den Dachverbänden der Wirtschaft sowie weiteren, im Einzelfall interessierten Kreisen unterbreitet». ¹³ Dieses breit abgestützte Vorgehen dient nicht nur

¹⁰ Krieg, Bekenntnisse (Anm. 8), 140.

¹¹ Krieg, Bekenntnisse (Anm. 8), 13.

¹² <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/vernehmlassungen.html?lang=de> (abgerufen: 17.2.2016).

¹³ <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/vernehmlassungen.html?lang=de> (abgerufen: 17.2.2016).

dazu, die verfügbare Fachkompetenz möglichst facettenreich in die Gesetzgebung einfließen zu lassen, sondern erfolgt auch mit dem Zweck, bereits in einem frühen Stadium der Legiferierung eine Vorlage zu erstellen, in welcher die teils unterschiedlichen Interessen der am politischen Spiel Beteiligten berücksichtigt sind. Die reformierten Kirchen der Schweiz verstehen sich in ihrer überwiegenden Mehrheit als Volkskirchen,¹⁴ also als Kirchentypus, der sich – bei aller Unklarheit des Volkskirchenbegriffs – durch eine grosse innere Pluralität und einen starken Bezug zur Gesellschaft auszeichnet.¹⁵ Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind die Schweizer Kirchen gesetzlich zu einer demokratischen Struktur analog derjenigen des Staates verpflichtet. Beide Umstände tragen dazu bei, dass die Schweizer Reformierten ihre Kirchen als staatsähnlich strukturierte Gebilde verstehen,¹⁶ die nach denselben Prinzipien funktionieren, und entsprechend selbstverständlich ist für sie, dass auch für die kirchliche Entscheidungsfindung Begriff und Verfahren staatlicher Abläufe gewählt werden.

2.2 *Der casus confessionis: Warum ein neues Bekennen?*

Die Initiativgruppe war sich bewusst, dass kirchliches Bekennen nicht ohne Anlass sein kann – der *status confessionis* ist in der Kirche nicht der Normal-, sondern der Ausnahmезustand, die Kirche wird zum Bekennen in einer *ausserordentlichen* Lage herausgefordert. Wird eine Kirche deshalb von ihrer Leitung zur Stellungnahme zu einem neuen Bekennen eingeladen, bedarf es zuvor der Rechenschaft darüber, inwiefern ein Anlass dazu gegeben und diese Kirche deshalb zur *confessio* gerufen ist. Die Einleitung zum Werkbuch räumt einer solchen Rechenschaft mit gutem Grund einigen Platz ein. Sie setzt dabei ein mit der Beobachtung, dass der Anlass zum Bekennen zwar stets eine Bedrohung sei, dass diese aber in zweifacher Gestalt auftreten könne, als

¹⁴ Jörg Stolz/Edmée Ballif, Die Zukunft der Reformierten. Gesellschaftliche Megatrends, kirchliche Reaktionen, Zürich 2010, 83.

¹⁵ Christian R. Tappenbeck, Die Volkskirche – aus kirchenrechtlicher Sicht: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2012, Bern u. a. 2013, 13–45; Matthias D. Wüthrich, Die Zukunft der Volkskirche – Kritisch-konstruktive Erwägungen aus theologischer Sicht: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2012, Bern u. a. 2013, 47–70.

¹⁶ Zu den evangelisch-reformierten Kantonalkirchen, die «strukturell dem Staat nachgebildet sind», Christian R. Tappenbeck, Evangelisches Kirchenrecht, insbesondere in seiner reformierten Prägung: René Pahud de Mortanges et al., Religionsrecht. Eine Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht, Zürich u. a. 2010, 155–252 (208–213, 208).

äussere und als innere Bedrohung. Auf die äussere Bedrohung reagiere die Kirche mit einem *Kampfbekenntnis*, mit welchem sie sich in der Sprache der Verwerfung (*anathema*) und des Ausschlusses von Irrlehre und Bedrohung des Evangeliums abgrenze. Auf die innere Bedrohung antworte sie dagegen mit einem *Identitätsbekenntnis*, in welchem die Sicherung des Gemeinsamen im Vordergrund stehe; und «vermutlich gibt es mehr Bekenntnisse dieser zweiten Sorte als der ersten».¹⁷ Die aktuelle, zum Bekennen nötigende Bedrohung – der *casus confessionis* – ist laut Werkbuch sowohl eine äussere als auch eine innere, genauer: eine durch die äussere Lage bedingte innere Not.

Das Christentum in der Schweiz ist, darin ein Abbild des übrigen Europa, gekennzeichnet durch eine «Situation der Diffusion»:¹⁸ Die Menschen sind zwar nach wie vor religiös, die religiösen Biografien differenzieren und pluralisieren sich aber zunehmend, mit dem Ergebnis, dass Religiöses sich in die Sphäre intimster Individualität zurückzieht und die Kommunikation darüber verstummt: Es kommt zur «Verdunstung von Glaubensinhalten, zur Beliebigkeit von Glaubensweisen, zur Unkenntlichkeit von Glaubensäusserungen, zum Abbruch von Glaubenstraditionen».¹⁹ Diese oft gestellte Diagnose ist für die Reformierten deshalb einigermaßen dramatisch, weil mit dem Verlust religiöser Sprachfähigkeit der Kern reformierter Identität zu verschwinden droht, die christliche Mündigkeit. Deshalb gibt es, so die Verfasser/innen des Werkbuchs, «Grund genug, den inneren status confessionis als gegeben zu betrachten. Unsere gegenwärtige Bedrängnis ist das Schweigen über den Glauben, die Privatisierung des Christseins, die Unleserlichkeit dessen, wofür wir als Christinnen und Christen eintreten.»²⁰ Entsprechend war klar, als was der lancierte Bekenntnisprozess intendiert war: nicht als Weg zu einem neuen «Glaubensdekret», sondern als Wiederentdeckung der Kirche als Kommunikationsgemeinschaft des Glaubens. Reformiert verstandenes Bekenntnis ist «Referenz statt Diktat, Rückgriff auf einen selbstgeschlossenen Bund statt Vorschrift für rechtgläubiges Christsein, Beteiligung am geschwisterlichen Gespräch statt Massregelung durch beherrschende Festlegung».²¹

¹⁷ Krieg, Bekenntnisse (Anm. 8), 10.

¹⁸ Krieg, Bekenntnisse (Anm. 8), 12.

¹⁹ Krieg, Bekenntnisse (Anm. 8), 12.

²⁰ Krieg, Bekenntnisse (Anm. 8), 12.

²¹ Krieg, Bekenntnisse (Anm. 8), 11.

2.3 Der weitere Gang des Prozesses

Wie erwähnt, erfolgten die Einladung zur Vernehmlassung und der Versand des Werkbuches flächendeckend, gestützt durch entsprechende Beschlüsse der Kantonalkirchen. Die Online-Vernehmlassung war von Juli 2010 bis Juni 2011 offen. Das Projekt erfuhr insofern eine gewisse Resonanz, als man in manchen Kirchgemeinden Kurse zum Bekenntnis veranstaltete, in Pfarrkapiteln und Pfarrvereinen Diskussionen und Retraiten zur Thematik stattfanden und auch auf Ebene der Kantonalkirchen Referatsreihen oder Tagungen angeboten wurden. In Synoden fanden Aussprachen statt, eine Fakultät veranstaltete ein Seminar zu Bekenntnissen. Der Rücklauf in der Vernehmlassung war trotz dieser Aktivitäten und vor allem gemessen an der kirchenleitenden Officialität der Befragung – anders kann man es nicht ausdrücken – ernüchternd.

Von der Möglichkeit der Vernehmlassung machten lediglich rund 200 Personen und Gremien Gebrauch – ein Rücklauf von etwa 3 % und «deutlich weniger als erwartet», wie es im Bericht des Kirchenbundes heisst.²² Knapp die Hälfte der Antworten stammte von Pfarrpersonen, ein Viertel aus Gemeindeleitungen. Unter den Bekenntnistexten im Werkbuch fanden das Apostolikum und das Credo von Kappel mit Abstand am meisten Aufmerksamkeit. Die Frage nach einem gemeinsam gesprochenen Bekenntnis im Gottesdienst wurde mehrheitlich verneint, ebenso hielt eine Mehrheit es für unnötig, einen gemeinsamen Katechismus auszuarbeiten. Dagegen fand die Bekenntnissammlung im Werkbuch eine grosse Zustimmung.

Von diesen Ergebnissen nahm die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes im Juni 2012 Kenntnis und schrieb die Motion, welche die Vernehmlassung ausgelöst hatte, ab. Der Bekenntnisprozess wurde damit vorzeitig, und ohne dass er seine Ziele erreicht hätte, abgeschlossen. Der Kirchenbund zog aus diesem Ergebnis den Schluss, dass, «bevor eine gemeinsame Sicht von Bekenntnisformen wachsen kann, zuerst die Glaubensinhalte in den Blick rücken müssen».²³ Als nächsten Schritt in diese Richtung gab er deshalb ein «Glaubensbuch» in Auftrag, das 2014 unter dem Titel *Rede und Antwort stehen. Glauben nach dem Unservater* erschien.²⁴ Dieses Projekt, so der Bericht des Kirchenbundes, stellt aber ausdrücklich «keine

²² Bericht über die Vernehmlassung zum Werkbuch reformierte Bekenntnisse, http://www.kirchenbund.ch/sites/default/files/AV/08_Werkbuch_Bekenntnis_Bericht_Vernehmlassung.pdf, 7 (abgerufen: 17.2.2016).

²³ Bericht Vernehmlassung (Anm. 22), 15.

²⁴ Pierre Bühler et al. (Hg.), *Rede und Antwort stehen. Glauben nach dem Unservater*, Zürich 2014.

Fortsetzung des Projekts Bekenntnis dar».²⁵ Zu einer Diskussion über die «Glaubensinhalte» hat das Glaubensbuch nicht geführt.

3. Das Credo von Kappel

3.1 Entstehung

Das *Credo von Kappel* war, wie gezeigt, nur als einer von drei Teilen eines neuen Bekenntns intendiert. Trotzdem zog gerade dieser Teil die grösste Aufmerksamkeit auf sich, was wenig überrascht, wurde doch hier der Versuch eines aktuellen liturgischen Glaubensbekenntnisses vorgelegt, der – anders als die Sammlung von historischen Bekenntnistexten – die Frage nach der persönlichen Nachvollziehbarkeit in pointierter Weise provozierte. Problematisch an dieser Prominenz war, dass die von der Initiativgruppe bewusst breit gestellte Frage nach einem heute möglichen Bekenntnen sehr schnell auf die Frage nach der Möglichkeit und Tauglichkeit eines einzigen *liturgischen* Bekenntnisses restringiert wurde.

Erste Versuche, in der Initiativgruppe zu einem gemeinsamen Vorschlag zu kommen, verliefen unbefriedigend: Es wurden verschiedene individuelle Vorschläge erarbeitet, die sich aber in der Diskussion allesamt als wenig überzeugend erwiesen – jeder der Vorschläge erweckte den Eindruck des letztlich Individuellen und Beliebigen. In einem nächsten Schritt griff die Gruppe auf Kurt Martis «nachapostolisches Bekenntnis» zurück. Der Autor, Pfarrer und bekannter Schriftsteller, überliess der Gruppe seinen 1981 in einem Gedichtband erschienenen Text²⁶ zur Weiterbearbeitung. Dass genau das «nachapostolische Bekenntnis» die Initiativegruppe – anders als die eigenen Vorschläge – zu überzeugen vermochte, dürfte nicht nur mit seiner grossen dichterischen Kraft zu tun haben, sondern noch mehr mit der Tatsache, dass der Text in den mehr als fünfundzwanzig Jahren seit seiner Entstehung so etwas wie eine kirchliche Rezeption durchlaufen hatte: Ohne weiteres Zutun des Autors hatten viele Gemeinden das Bekenntnis seither in ihren Gottesdiensten in Gebrauch genommen und ihm damit zwar keinen offiziellen Status verliehen, es aber zu weit mehr als einem Stück privater Glaubensäusserung wer-

²⁵ Bericht Vernehmlassung (Anm. 22), 15.

²⁶ Kurt Marti, Für eine Welt ohne Angst. Berichte, Geschichten, Gedichte, Hamburg 1981, 87. Eine frühere Version in Kurt Marti, abendland. gedichte, Darmstadt/Neuwied 1980, 92.

den lassen. Es bestätigte sich in dieser Erfahrung der Initianten die bekenntnistheologisch zentrale Einsicht, dass das Bekenntnis «das Handeln einer Kirche», nicht Einzelner in der Kirche ist.²⁷

Seinen Namen hat das Credo von Kappel von dem Ort, wo es entstanden ist: 2008 zog sich die Initiativgruppe zu einer Retraite ins ehemalige Zisterzienserkloster und heutige Bildungshaus in Kappel am Albis zurück, um sich intensiv der Arbeit an seinem Vorschlag für ein liturgisches Bekenntnis zu widmen. Kappel hat eine gewichtige reformierte Vergangenheit: Hier begann Heinrich Bullinger, der Nachfolger Ulrich Zwinglis in Zürich, 1525 seine reformatorische Aktivität. Hier kam Ulrich Zwingli selbst im zweiten Kappeler Krieg gegen die altgläubigen Innerschweizer Kantone ums Leben.²⁸

3.2 Text²⁹

In einem Interview schildert Kurt Marti 2010 den Weg zu seinem «nachapostolischen Bekenntnis».³⁰ Am Ende seiner pfarramtlichen Tätigkeit, erinnert er sich, sei er im Apostolikum, «diesem ehrwürdigen, alten, allgemeinkirchlichen Bekenntnis[,] auf Punkte gestossen», die er «einfach nicht nachvollziehen konnte».³¹ So habe er «mehr spielerisch» versucht, das ihm Wichtige «in ein eigenes Bekenntnis einzubringen».³² Er habe diesen Bekenntnistext dann aber nicht sehr wichtig genommen und ihn deshalb lediglich «in einem Gedichtbändchen versteckt».³³ Gefehlt hätten ihm vor allem Jesu Botschaft vom Gottesreich sowie die zentrale biblische Aussage, dass Gott Liebe sei. Er habe deshalb versucht, die für ihn «fundamentalen Visionen von Gott als Liebe und vom Reiche Gottes festzuhalten».³⁴ Wie die Synopse zeigt, erklären sich aus diesen Grundentscheidungen viele der Differenzen zwischen apostolischem und nachapostolischem Bekenntnis:

²⁷ Barth, Bekenntnis der Reformation (Anm. 2), 258.

²⁸ Peter Opitz, Ulrich Zwingli. Prophet, Ketzer, Pionier des Protestantismus, Zürich 2015, 101–104.

²⁹ Dazu auch die Einleitung zum Credo von Kappel: Krieg (Hg.), Bekenntnisse (Anm. 8), 161–166.

³⁰ Bekennen, nachapostolisch. Albert Rieger im Gespräch mit Kurt Marti: ich glaube an Jesus / den messias / der bedrängten / und unterdrückten. Hinstehen und bekennen, OeME-Herbsttagung 2010, Bern 2011, 9–12.

³¹ Rieger/Marti, Bekennen (Anm. 30), 9.

³² Rieger/Marti, Bekennen (Anm. 30), 9.

³³ Rieger/Marti, Bekennen (Anm. 30), 9.

³⁴ Rieger/Marti, Bekennen (Anm. 30), 10.

Apostolikum	Nachapostolisches Bekenntnis
Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde,	Ich glaube an Gott der Liebe ist den Schöpfer des Himmels und der Erde
und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel. Er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters. Von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.	Ich glaube an Jesus sein menschgewordenes Wort den Messias der Bedrängten und Unterdrückten der das Reich Gottes verkündet hat und gekreuzigt wurde deswegen ausgeliefert wie wir der Vernichtung des Todes aber am dritten Tag auferstanden um weiterzuwirken für unsere Befreiung bis dass Gott alles in allem sein wird
Ich glaube an den Heiligen Geist,	Ich glaube an den Heiligen Geist der uns zu Mitstreitern des Auferstandenen macht zu Brüdern und Schwestern derer die für Gerechtigkeit kämpfen und leiden
die heilige, allgemeine Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden,	Ich glaube an die Gemeinschaft der weltweiten Kirche an die Vergebung der Sünden an den Frieden auf Erden für den zu arbeiten Sinn hat
Auferstehung der Toten und das ewige Leben.	und an die Erfüllung des Lebens über unser Leben hinaus

Auf die Frage des Interviewers, ob durch seine Bearbeitung der Bekenntnistext nicht auch biblischer geworden sei, antwortet Kurt Marti: «Ich hoffe es.»³⁵ Im ersten Artikel fällt jedenfalls die Ersetzung des – biblisch schwach bezeugten – Allmachtstitels durch das Liebesprädikat auf. Im zweiten Artikel sind nicht nur die im Apostolikumsstreit anstössigen Sätze zur Jungfrauengeburt und zur Höllenfahrt eliminiert, sondern insgesamt rücken an die Stelle von Aussagen über hohe Christologie solche über das Wirken Jesu.³⁶ Die prophetisch-befreiungstheologische Akzentuierung wiederholt sich in den material angereicherten Sätzen zum Wirken des Geistes, während die Kirche – im Duktus der Koinonia-Ekklesiologie – mit dem Begriff der Gemeinschaft umschrieben wird: Auch hier eine Verschiebung vom Geglaubten hin zum Sichtbaren.

Im Vergleich zu diesen entschlossenen Neuformulierungen nahm die Initiativgruppe nunmehr wenige Änderungen vor, durch welche sie die bereits von Kurt Marti intendierte Biblizität des Textes zu verstärken versuchte, mit denen sie aber auch die schon wieder deutlich spürbare Zeitgebundenheit der Vorlage zu entschärfen hoffte.

Nachapostolisches Bekenntnis	Credo
Ich glaube an Gott der Liebe ist den Schöpfer des Himmels und der Erde	Ich vertraue Gott, der Liebe ist, Schöpfer des Himmels und der Erde.
Ich glaube an Jesus sein menschengewordenes Wort den Messias der Bedrängten und Unterdrückten der das Reich Gottes verkündet hat und gekreuzigt wurde deswegen ausgeliefert wie wir der Vernichtung des Todes / aber am dritten Tag auferstanden um weiterzuwirken für unsere Befreiung bis dass Gott alles in allem sein wird	Ich glaube an Jesus, Gottes menschengewordenes Wort, Messias der Bedrängten und Unterdrückten, der das Reich Gottes verkündet hat und gekreuzigt wurde deswegen, ausgeliefert wie wir der Vernichtung, aber am dritten Tag auferstanden, um weiterzuwirken für unsere Befreiung, bis Gott alles in allem sein wird.
Ich glaube an den Heiligen Geist	Ich vertraue auf den Heiligen Geist, der in uns lebt,

³⁵ Rieger/Marti, *Bekennen* (Anm. 30), 9.

³⁶ Rieger/Marti, *Bekennen* (Anm. 30), 10: «Ich habe versucht, aus dem rein christozentrischen Bekenntnis ein jesuanisches zu machen.»

der uns zu Mitstreitern des
Auferstandenen macht
zu Brüdern und Schwestern derer
die für Gerechtigkeit kämpfen und leiden

Ich glaube an die Gemeinschaft
der weltweiten Kirche
an die Vergebung der Sünden
an den Frieden auf Erden für den zu
arbeiten Sinn hat

und an die Erfüllung des Lebens
über unser Leben hinaus

uns bewegt, einander zu vergeben,
uns zu Mitstreitern des
Auferstandenen macht,
zu Schwestern und Brüdern derer,
die dürsten nach der Gerechtigkeit.

Ich glaube an die Gemeinschaft
der weltweiten Kirche,

an den Frieden auf Erden,

an die Rettung der Toten
und an die Vollendung des Lebens
über unser Erkennen hinaus.

Hervorstechend ist sicher das Alternieren zwischen «Ich vertraue» und «Ich glaube», wodurch deutlich werden soll, dass der Glaube sowohl als Vertrauen (*fides qua*) als auch als Gehalt (*fides quae*) zu verstehen ist – eine heute bis tief in die Kirchen hinein kaum mehr geläufige Unterscheidung. Die Vergebung der Sünden wird von einer eschatologischen zu einer präsentischen Aussage, wogegen die eschatologische Vergebung – deutlich dramatischer – als Rettung und damit als Neuschöpfung interpretiert ist. Dem entspricht, dass das eschatologische Reich Gottes als Vollendung der Schöpfung präzisiert wird. Das «Erkennen» am Schluss unterstreicht, dass theologisch gesehen die Unterscheidung von Leben und Tod nicht mit dem physischen Lebensende zusammenfällt, sondern die Differenz zwischen Hier und Dort in einem ganz neuen Schauen Gottes besteht.

4. Reflexionen zur Wirkung

Dass die Wirkung des Credos von Kappel mit der Beendigung des Bekenntnisprozesses durch den Kirchenbund zu Ende gegangen ist, stimmt nicht ganz: Seit 2008 hat der Text seinen Platz in der Ordinations- und Beauftragungsliturgie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, nicht als verbindlicher Teil im Gottesdienst zwar, aber doch immer wieder gebraucht. Ob es auf diesen und anderen Wegen, ähnlich wie das «nachapostolische Bekenntnis» von Kurt Marti, von den Kirchgemeinden nach und nach rezipiert wird, muss sich

weisen. Der Platz eines allgemein anerkannten liturgischen Bekenntnisses wurde ihm, wie erwähnt, von den Schweizer Kirchen in der Vernehmlassung dagegen deutlich verweigert.

Die bescheidene Resonanz des Bekenntnisprozesses muss zu denken geben. Die im Bericht des Kirchenbundes notierte Vermutung, die «erwachsenenbildnerische Umsetzung» habe «überfordert»,³⁷ mag einen Grund benennen, kann aber als Interpretation kaum hinreichen. Grössere Erklärungskraft hat die Erwägung, das «Problembewusstsein für den Traditionsabbruch in den reformierten Kirchen der Schweiz» sei «(noch) zu wenig vorhanden» und «die Notwendigkeit eines klärenden Bekenntnisses» werde «nicht gesehen».³⁸ Diese Vermutung wird gestützt durch die Beobachtung, dass das Problembewusstsein dort höher war, wo dieser Traditionsabbruch deutlicher wahrnehmbar wird, nämlich in den Städten. Der Traditionsabbruch, freilich theologisch gedeutet, war für die Initiativgruppe der *casus confessionis*, der ein neues Bekenntnis nötig macht: die Auflösung der *fides quae* und damit des Bewusstseins dessen, was man glaubt; der Verlust einer geteilten Sprache über das, «was uns unbedingt angeht»;³⁹ das Verblässen der Kirche als Ort der Kommunikation des Glaubens; der Verlust der missionarischen Kraft des Glaubens. Diese Einschätzung der Situation und ihrer theologischen Bedeutung wurde offenkundig von den Schweizer Kirchen in ihrer grossen Mehrheit nicht geteilt: nicht von denjenigen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt hatten, erst recht nicht von denjenigen, die sich nicht hatten vernehmen lassen. Wie ist diese Wahrnehmungsdifferenz zu deuten?

«Bekennen», so der frühere Generalsekretär des Reformierten Weltbundes Milan Opočenský, «kann man nur, wenn man bekennen muss.»⁴⁰ Dieses «Müssen», so ist aus dem Vernehmlassungsergebnis zu schliessen, liegt für die Mehrheit der Schweizer Kirchen nicht vor. Wenn, wie Karl Barth in den Prolegomena zur *Kirchlichen Dogmatik* ausführt, das echte Credo «aus einer Not der Kirche» und «aus einem der Kirche in dieser Not durch Gottes Wort auferlegten Zwang» geboren wird,⁴¹ dann kann die Zurückhaltung der Schweizer Kirchen dem Bekenntnisprozess gegenüber so interpretiert werden, dass man die im Werkbuch geschilderten Phänomene religiöser Individualisie-

³⁷ Bericht Vernehmlassung (Anm. 22), 12.

³⁸ Bericht Vernehmlassung (Anm. 22), 12.

³⁹ Paul Tillich, *Systematische Theologie*, Bd. 1, Stuttgart 1956, passim.

⁴⁰ Milan Opočenský, *Bekenntnis und Ökumene*: Pierre Bühler et al. (Hg.), «Freiheit im Bekenntnis». Das Glaubensbekenntnis der Kirche in theologischer Perspektive, Zürich 2000, 223–232 (225).

⁴¹ Karl Barth, *Kirchliche Dogmatik I/2*, Zürich 1940, 698.

rung und religiösen Sprachverlustes nicht als Bedrohung des Kircheseins der Kirche und deshalb auch nicht als Nötigung zu einem neuerlichen Bekennen empfand. Demgegenüber kann natürlich geltend gemacht werden, dass die Individualisierung eine Erscheinung ist, die sich laufend selbst verstärkt, weil sie die Wahrnehmung ihrer selbst *als Problem* verhindert – so dass die fehlende Problemwahrnehmung der Kirchen sogar als Indikator für die Richtigkeit der Analyse der Initiativgruppe gewertet werden kann.

Wenn die Individualisierung eine sich selbst verstärkende Erscheinung ist, dann besteht die Gefahr, dass durch ihre Effekte die Möglichkeit eines gemeinsamen Bekenkens in den Schweizer Kirchen in immer weitere Fernen rückt. Das Gespräch mit der Tradition wird damit zunehmend stillgelegt. Die Befürworter der Bekenntnisfreiheit argumentierten nun stets, dass durch die Eliminierung von überholtem Traditionsgut die bestimmende Kraft der biblischen Texte in der Kirche umso mehr gestärkt werde. Bekenntnistexte stellen freilich Auslegungen der Bibel in einer bestimmten Zeit dar, und die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, dass mit dem Wegfall des Gesprächs mit Auslegungen, denen ein gewisser Grad von Verbindlichkeit eignet, auch die Verbindlichkeit der biblischen Texte selbst blasser wird. Es ist in den bekenntnisfreien Schweizer Kirchen keine Evidenz dafür beizubringen, dass seit der Abschaffung einer verbindlichen Bekenntnistradition die Bibel umso kräftiger in Geltung stünde. Karl Barths Diagnose von der helvetischen Bekenntnisschwäche hat stattdessen viel für sich.

Natürlich muss man bewusst halten, dass kirchliches Bekennen sich nicht im Vorhandensein definierter Bekenntnistexte erschöpft, sondern in einer Vielfalt kirchlichen Handelns und zuletzt in der Existenz der Kirche selbst stattfindet. Wichtiger noch ist aber eine letzte bekenntnistheologische Einsicht, die wiederum vor allem Karl Barth unterstrichen hat: Das Bekennen ist grundsätzlich die Darstellung einer der Kirche «geschenkten»,⁴² ihr «gegebenen Einsicht»,⁴³ es entspringt einer durch den Heiligen Geist gewirkten bestimmten Erkenntnis des Wortes Gottes. Als solches liegt es jenseits theologischen Analysierens und kirchlichen Planens. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Bekenntnis als dasjenige Ereignis, durch welches die Kirche bei ihrem Kirchesein erhalten wird, eine unveräusserliche Dimension des Christusbekenntnisses selbst. Ist doch im Bekenntnis zu Christus immer die Gewissheit mit enthalten, «dass der Sohn Gottes aus dem ganzen Menschengeschlecht

⁴² Karl Barth, Wünschbarkeit und Möglichkeit eines allgemeinen reformierten Glaubensbekenntnisses: Ders., Vorträge und kleinere Arbeiten 1922–1925, GA III/19, hg. von Holger Finze, Zürich 1990, 604–643 (611).

⁴³ Barth, Kirchliche Dogmatik I/2 (Anm. 41), 697.

sich eine auserwählte Gemeinde [...] versammelt, schützt und erhält».⁴⁴ Milan Opočenský stellt mit Recht fest: «Ohne ein Bekenntnis hört die Kirche auf, Kirche zu sein.»⁴⁵ Vom Heidelberger her gelesen, ist dieser Satz aber nicht zuerst ein Imperativ an die Kirchen, unablässig um ihr Bekennen besorgt zu sein, sondern ein Indikativ, welcher besagt, dass Christus, der Erhalter der Kirche, diese stets in dasjenige Bekennen führen wird, das sie zu ihrem Bestand benötigt.

Daraus kann man ableiten: Sollte für die Schweizer Kirchen einmal die Situation gegeben sein, dass ein gemeinsames öffentliches Bekennen in Gestalt bestimmter Texte für ihr Kirchesein unverzichtbar ist, dann wird sich ihnen auch die Einsicht in diese Notwendigkeit erschliessen. Bis dies der Fall ist, können und sollen sie ihren bekenntnisfreien Zustand als eine mögliche Gestalt sehen und leben, wie Christus sie durch sein Wort regiert. Damit ist freilich auch die Aufgabe impliziert, die Bekenntnisfreiheit nicht zur Bekenntnislosigkeit degenerieren zu lassen und sich damit der Bestimmtheit durch die Bibel zu entziehen. Denn wenn die von den Schweizer Kirchen seit rund 150 Jahren praktizierte Bekenntnisfreiheit eine theologisch legitime Gestalt des Kircheseins ist, dann kann sie es nur in der Form der umso dezidiierteren Selbstbindung an die Schrift sein.⁴⁶

⁴⁴ Heidelberger Katechismus, Frage 54: Georg Plasger/Matthias Freudenberg (Hg.), Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, 151–186 (166).

⁴⁵ Opočenský, Bekenntnis (Anm. 40), 224.

⁴⁶ Matthias Zeindler/Martin Sallmann, Die Berner Reformation – Impulse für die Kirchen der Gegenwart: Dies. (Hg.), Dokumente der Berner Reformation: Disputationsthesen, Reformationsmandat, Synodus, Zürich 2013, 10–36 (32f.).